



Vereinssatzung des SSV Lindheim 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sport und Spielverein 1919 Lindheim e.V. Der Verein wurde 1919 gegründet und ist unter der Nummer VR 1805 im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß, Sitz des Vereins ist Lindheim.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Insbesondere soll der Jugend eine besondere Förderung zuteil werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige sowie juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zu keiner Angabe von Gründen verpflichtet.

Der Vereinsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Vereinsausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, möglich ist der Austritt zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ein Vereinsausschluss muss im Vorstand durch einfache Mehrheit beschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind:

- Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Verstoß gegen Satzungsbestandteile
- ungebührliches Verhalten gegen Vereinsmitglieder
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- sowie ausstehende Vereinsbeiträge.

Dem Vereinsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jährlich im 1. Halbjahr des Jahres statt. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder durch die Presse oder in elektronischer Form und im Schaukasten des Vereins spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung beantragen.

Regelmäßige Bestandteile der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandssprechers
- b) Berichte der Abteilungen
- c) Bericht des Rechners
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung eingereichter schriftlicher Anträge
- g) Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- h) Wahl zweier Kassenprüfer (die dem Vorstand nicht angehören dürfen und jährlich gewechselt werden.)

Weitere Bestandteile der Hauptversammlung sind:

Festsetzung der Aufnahmegebühr.

Die Hauptversammlung ist zu protokollieren vom Schriftführer und dem Vorstandssprecher zu unterschreiben.

Der Vorstand handelt im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, die gemeinsam den Verein rechtsverbindlich vertreten, und dem erweiterten Vorstand.

Zum erweiterten Vorstand gehören: Ein Rechner /in, Schriftführer /in, Spielausschussvorsitzender, Abteilungsleiter /innen der Abteilungen Jugend, Alte Herren, Wandern sowie maximal acht Beisitzer /innen.

In der ersten Vorstands-Sitzung (nach der Jahreshauptversammlung) benennen die 2 Vorsitzenden einen zu ihrem Vorstandssprecher.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in der Regel monatlich. Die Einladung kann kurzfristig erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern

beschlussfähig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Der Vorstand beschließt ein jährliches Budget für die Abteilungen. Erhebliche Abweichungen vom Budget bedürfen der Genehmigung des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss.

Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Vorstands-Sitzung zu genehmigen ist.

§ 5 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Der SSV 1919 Lindheim e.V. hat zur ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten eine Datenschutzrichtlinie erlassen; diese ist im Internet auf der offiziellen Homepage des Vereins unter <http://www.ssv-lindheim.com> hinterlegt.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 7 Auflösung des Vereines

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben nicht mehr zu erfüllen sind. Die Vereinsauflösung kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist auf der Tagesordnung bekannt zu geben, dass über die Auflösung beschlossen werden soll. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 75% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsmögen an die Gemeinde Altenstadt, mit der Maßgabe es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

Altenstadt-Lindheim, den 15.06.2018


.....
Vorstandssprecher


.....
Vorsitzender